

Entscheidende Behörde

Berufungskommission

Entscheidungsdatum

13.04.1999

Geschäftszahl

9/8-BK/99

Rechtssatz

Die neue Dienststelle ist von der aufgelassenen ca. 17 km entfernt. Ein unüblicher und unzumutbarer Zeit- und Kostenaufwand kann bei einer solchen Fahrtstrecke nicht erkannt werden (vgl. Entscheidung der BerK vom 13.6.1996, GZ 45/8-BK/96, in der eine Fahrtstrecke von 35 km nicht als wesentlicher wirtschaftlicher Nachteil angesehen wurde).

Die von ärztlicher Seite für den BW als erforderlich bestätigte Diät (leichte Vollkost) ist eine Gegebenheit, die nicht als sehr außergewöhnlich oder nur mit großem Aufwand bewältigbar angesehen werden kann. Von Seiten des Waren- und Dienstleistungsangebotes als auch von den gegebenen technischen Möglichkeiten her kann dieses Bedürfnis prinzipiell in ausreichendem Maße gestillt werden.